

Allgemeine Geschäftsbedingungen
für die Vermietung von
Bühnen, Audio-Equipment und Lichttechnik

1. Wirksamkeit des Angebots

Unsere Angebote sind stets freibleibend; zu Ihrer Wirksamkeit bedürfen sie der schriftlichen Auftragsbestätigung. Für die Verzögerung oder Unmöglichkeit in der Erfüllung der Vertragspflichten des Vermieters kann dieser nicht haftbar gemacht werden, wenn durch besondere Umstände wie durch höhere Gewalt, Witterungsunbilden, verspätetes Eintreffen der LKW-Ladungen die Aufstellung der Bühne verspätet oder überhaupt nicht erfolgen kann und der Vermieter nachweisen kann, dass ihn an der Verspätung kein Verschulden trifft.

2. Mietpreis und Begleichung

Der Mietpreis ist im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung festgelegt. Es ist dem Vermieter jedoch gestattet, Lohn- und Frachterhöhungen, die beim Abschluss des Mietverhältnisses noch nicht bekannt waren, durch gesonderte Nachweisung in Rechnung zu stellen und vom Mieter zu erheben. Wenn nicht anders vereinbart, ist - falls der Vermieter die Produktion selbst durchführt - nach erfolgtem Aufbau der Technik der Gesamtmietpreis gegen Vorlage einer Rechnung in bar ohne Abzug zu zahlen. Wenn nicht anders vereinbart, ist bei Fremdvermietung der vereinbarte Mietpreis bei Abholung der Ware in bar ohne Abzug zu zahlen. Nicht fristgerechte Zahlungen sind mit dem zur Zeit üblichem Bankzins plus 5% Verzugszinsen zu zahlen. Ein Rückhaltungsrecht sowie das Recht zur Aufrechnung ist ausgeschlossen.

3. Abholung / Rückgabe

Die Abholung der Geräte muss zum in der Auftragsbestätigung vereinbarten Termin erfolgen. Ansonsten garantiert der Vermieter keine Bereitstellung der Geräte. Reklamationen des Mieters dem Vermieter gegenüber nach Abholung sind ausgeschlossen. Der Mieter hat sich vor Übernahme vom ordnungsgemäßen Zustand und insbesondere von der Funktionstüchtigkeit der Geräte selbst zu überzeugen. Der Mieter wird soviel Sachkenntnis zugemutet, die für seinen Anwendungsbereich geeigneten Geräte selbst auszuwählen. Es ist keine Reklamation bei falscher Gerätewahl möglich. Die Rückgabe aller gemieteten Gegenstände hat innerhalb unserer Geschäftszeiten zum vereinbarten Termin zu erfolgen. Verspätete Rückgabe setzt den Mieter in unmittelbaren Verzug; es wird pro angebrochenem Verspätungstag der in der Auftragsbestätigung angegebene volle Tage berechnet. Durch die verspätete Rückgabe zusätzlichen entstehenden Kosten werden dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt.

4. Nutzung und Behandlung der Mietware

Die Technik darf vom Mieter nur zu dem vertraglichen Zweck und innerhalb der vertraglichen Zeitdauer benutzt werden. Der Mieter garantiert die pflegliche Behandlung der Technik. Aufbauten in verschmutzter Umgebung haben eine kostenpflichtige Reinigung des Materials zur Folge. Der Mieter haftet mit Eintreffen der Technik, d.h. deren zerlegten Einzelteile, in vollem Umfang für Entwendung, Beschädigung jeder Art, die eine Wertminderung verursachen und außerhalb einer normalen Beanspruchung liegen. Der Mieter verpflichtet sich weiter, für eine ausreichende und zuverlässige Bewachung des Veranstaltungsortes vom Eintreffen der Technik bis zu deren Abtransport tagsüber und besonders zur Nachtzeit zu sorgen.

5. Hilfskräfte

Bei vom Vermieter durchgeführten Produktionen hat der Mieter für den Auf- und Abbau, sowie für das Be und Entladen die erforderlichen Hilfskräfte termingerecht zu stellen. Falls die erforderlichen Hilfskräfte nicht, oder nur zum Teil zum vereinbarten Termin bereitstehen, behält sich der Vermieter die Bereitstellung der Mehrkosten vor.

6.Haftung bei Verlust oder Schäden

Der Mieter haftet in vollem Umfang für alle von ihm gemieteten Gegenstände. Verlust oder Beschädigung an den Geräten sind dem Vermieter umgehend mitzuteilen. Der Vermieter haftet in keinem Falle für Personenschäden oder Sachschäden, die durch die Benutzung seiner Geräte entstanden sind.

7.Stromversorgung

Bei vom Vermieter durchgeführten Produktionen stellt der Mieter bei Aufbaubeginn die in der Auftragsbestätigung geforderte Stromversorgung, welche während der gesamten Mietdauer Strom führen muss. Während bzw. vor und nach der Veranstaltung wird eine 230V /16A Schuko Anschluss für die Baubeleuchtung benötigt.

8.Anzeige von Mängeln

Vertragsmängel und Einwände sind 1.) bei Fremdvermietung unmittelbar bei der Übergabe dem Vermieter mit eingeschriebenem Brief oder persönlich zur Kenntnis zu bringen und 2.) bei vom Vermieter durchgeführten Produktionen bis spätestens 2 Tage nach der Produktion mit eingeschriebenem Brief dem Vermieter anzuzeigen. Im Unterlassungsfall gilt die Technik als vertragsmäßig geliefert und übernommen bzw. die Produktion als vertragsmäßig durchgeführt.

9.Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Zahlung ist Gelsenkirchen. Für alle Streitigkeiten in Erfüllung dieses Vertrages und aus diesem Vertrag sowie aus abgetretenem Recht aus diesem Vertrag vereinbaren beide Vertragsparteien als Kaufleute die alleinige und ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Essen. Die Vorschrift des § 689 Abs. 2 ZPO bleibt unberührt.

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Ergänzungen und/ oder Vertragsänderungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet sind. Dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden. Die Schriftformerfordernis gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.

10.Ersatz von Regelungen

Sollte eine Vereinbarung des Vertrages nichtig sein oder werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die nichtige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am ehesten entspricht.



Sound For Fun
Hobackestraße 11 in 45899 Gelsenkirchen